

Motion SVP-Fraktion:**«Stopp dem Demokratieabbau: Verstärkter Einbezug des Parlaments bei interkantonalen Verträgen und Konkordaten**

Konkordate und interkantonale Verträge sowie grenzüberschreitenden Vereinbarungen öffentlichen Rechts im Bereich kantonaler Kompetenzen sind im Zuge der Akzentuierung des Mitwirkungs föderalismus und des gestiegenen Bedarfs nach Rechtsvereinheitlichung sowie grösseren Gestaltungs- und Problemlösungsräumen in den letzten Jahren zu bevorzugten Zusammenarbeitsinstrumenten der Kantone und ihren Exekutiven geworden. Es besteht heute eine Vielzahl interkantonaler Verträge und Vereinbarungen, von einfachen Regierungs- und Verwaltungsvereinbarungen bis zu hochkomplexen normativen Verträgen und Konkordaten mit exekutivstaatlichen Entscheidungsstrukturen in Form von interkantonalen oder internationalen Organen und Institutionen mit umfassender Verwaltungs- oder Rechtsetzungskompetenzen. Mit der NFA, die neu eine substanziell ausgebaute, institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich einführt und die darauf basierende von der KdK erarbeitete und beschlossene Rahmenvereinbarung (IRV) im Sinne einer «Verfassung für die interkantonale Zusammenarbeit» – die zwar die Kantone nicht zum Beitritt verpflichtet, ihnen jedoch die Möglichkeit eröffnet, neu interkantonale Organe durch interkantonale Verträge zu ermächtigen, rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen und Schlichtungsorgane einzusetzen – gewinnen Konkordate und interkantonale Verträge ein noch stärkeres Gewicht und eine grössere staatspolitische Bedeutung.

Den viel gepriesenen Vorteilen der horizontalen Zusammenarbeit stehen jedoch auch gewichtige staatspolitische Nachteile und ein Demokratiedefizit gegenüber. Die stets intensivere Zusammenarbeit beeinflusst zunehmend das Machtgefüge zwischen Legislative und Exekutive. In der Staatsrechtslehre ist unbestritten; interkantonale und internationale Vereinbarungen sowie Konkordate beschneiden die Rechte der Kantonsparlamente, ihre verfassungsmässige Gesetzgebungsfunktion und vermindern die demokratische Legitimation. Konkordate und interkantonale Verträge werden von Regierungen und Verwaltung vorbereitet und ausgehandelt – im Wesentlichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Kantonsparlament kann im Gegensatz zu kantonalen Gesetzesvorlagen keinen direkten Einfluss auf den Vertragsinhalt nehmen und inhaltliche Änderungen am Text vornehmen, sondern sie nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen (Art. 65 Bst. c KV). Die Zuständigkeit des Parlaments beschränkt sich letztlich faktisch auf die blosser «Absegnung» der von der Regierung ausgehandelten Konkordate und Verträge (Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a KV). Nach Staatsrechtler Prof. René Rhinow «bringen interkantonale Verträge zwangsläufig einen Demokratieabbau mit sich und führen zu einer weiteren Stärkung der Regierungen und Verwaltungen», auch «schwächen sie das Parlament und Volk». Der gezielte und systematische Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit verschärfe nach dem Freiburger Staatsrechtler Prof. Peter Häni zudem das so genannte Demokratiedefizit weiter. Einige Kantone haben deshalb für den Einbezug der kantonalen Parlamente in die horizontale Zusammenarbeit spezielle «Konkordatskommissionen», Kommissionen für Aussenbeziehungen oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen, die frühzeitig informiert, zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat oder im Stadium der Vertragsverhandlungen konsultiert werden müssen sowie der Regierung Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben können (ZG, SZ, LU, OW, UR, GR, SH). Andere Kantone wiederum haben ständigen parlamentarischen Fachkommissionen vergleichbare Informations- und Mitwirkungsrechte übertragen oder wie die Kantone Baselland und Baselstadt sowie die Westschweizer Kantone zur begleitenden Beratung «interparlamentarische Kommissionen» eingesetzt.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage sowie Bericht und Antrag zu den notwendigen Erlassänderungen zu unterbreiten, um den Kantonsrat in Aushandlung, Ratifikation, Vollzug und Änderung interkantonaler und grenzüberschreitende Vereinbarungen und Konkordate, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA und der in Art. 4 Abs. 2 IRV statuierten kantonalen Mitwirkungsrechte des Parlaments, einzubeziehen. Es soll darin insbesondere auch die Schaffung einer «Konkordatskommission» einbezogen werden.»

6. Juni 2006

SVP-Fraktion